

**Zweiter Nachtrag zur
Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg
gegenüber der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
vom 2./11. Januar 2018**

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 2./11. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 3. April 2020 erhält für die in der Zeit vom 13. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der Fassung vom 2./11. Januar 2018.

Abschnitt II, Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 52 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Brandenburg (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa, in Höhe von weiteren 38 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Haushaltsgesetz 2017/2018) bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

125.000.000 EUR

(in Worten: Einhundertfünfundzwanzig Millionen Euro).

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe und Gartenbau. Die betragsmäßige Aufteilung des Gesamthöchstbetrages auf die einzelnen Bereiche bleibt unverändert.

Abschnitt II, Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg vom 2./11. Januar 2018.)

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im Ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank – nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt II, Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz und ersetzt damit die Änderung des Abschnitts II, Nr. 3.5 aus dem Ersten Nachtrag:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI, Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 6. Mai 2020 übernimmt.

Abschnitt VI, Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Er erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Potsdam, den 10.08.2020

Land Brandenburg
Die Ministerin der Finanzen



Katrin Lange



Potsdam, den 15. Juli 2020

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Die Geschäftsführer



Dr. Miloš Stefanović

Gabriele Köntopp

